

**Zeitschrift:** Wohnen

**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

**Band:** 65 (1990)

**Heft:** 11: Küche und Bad

**Artikel:** Verpasste Chance für die Solidarität

**Autor:** Nigg, Fritz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-105770>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verpasste Chance für die Solidarität

Eine Genfer Wohnbaustiftung bot dem Bundesgericht kürzlich die Gelegenheit, sich mit der Solidarität zwischen Mietern zu befassen. Die Stiftung bemisst die Mietzinse für jede Wohnung extra, und zwar entsprechend dem vom Mieter oder der Mieterin erzielten Einkommen. 15 Prozent davon ergeben den Mietzins. Mieter und Mieterin Rateau (diesen Namen gebe ich ihnen hier) hatten nichts dagegen einzuwenden, solange sie wenig verdienten und von den Mehrzinsen anderer profitierten. Als bei ihnen jedoch finanziell bessere Zeiten anbrachen und die Stiftung die Miete entsprechend erhöhte, wehrten sie sich dagegen. Am Ende landete der Streit vor dem Bundesgericht. Dieses gab im Prinzip den Mietern recht. Es gelangte nämlich zu folgendem Schluss: «Das von der genferischen Rechtsprechung entwickelte Konzept für sogenannte soziale Liegenschaften, deren Mietzins in Abhängigkeit von einem Prozentsatz des Einkommens des Mieters festgelegt ist, muss daher, da dem Gesetz und der Rechtsprechung des Bundesgerichtes widersprechend, verworfen werden.» (Urteil vom 22.5.90.)

In erster Linie scheint mir, im Urteil gehe es den Bundesrichtern – eine Frau war nicht darunter – mehr um eine Abrechnung mit unliebsamen Praktiken der Genfer Wohnungspolitik und Mietjustiz als um die Frage des Mietzinsausgleichs. Dessen Zweck wird vom Bundesgericht nicht gewürdigt. «Die Vorstellung einer Solidarität unter Mietern... ist dem BMM vollständig fremd», heißt es sogar im Urteil. Offenbar gilt die Solidarität hierzulande nicht wie in der Bundesrepublik Deutschland als selbstverständlicher «sittlicher Grundwert», ähnlich wie die Eigentumsgarantie. Und wenn schon die Idee der Solidarität im Mietrecht überhaupt nicht vorkommt, wird sie doch deswegen nicht geradezu verboten sein. Tatsächlich wird im Urteil eingeräumt: «Ein Mietvertrag, der die Möglichkeit einer Anpassung der Miete in Abhängigkeit vom Einkommen des Mieters... vorsieht, widerspricht dem BMM nicht.»

Aus dem Urteil geht klar hervor: Der übersetzte Mietertrag aus einer bestimmten Wohnung ist auf jeden Fall missbräuchlich, gleichgültig, zu

welch mehr oder weniger menschenfreundlichem Zweck er verwendet wird, ob er dem armen Nachbarn zugute kommt oder in der Tasche des Vermieters bleibt. Diese Auffassung vertritt auch Fürsprech Thomas C. Guggenheim, Direktor des Bundesamtes für Wohnungswesen. Anlässlich einer Tagung des SVW äusserte er sich zum Mietzinsausgleich, allerdings nach dem neuen Mietrecht. Nur unterhalb der durch die Regel der Missbräuchlichkeit gesetzten Grenze seien die Bau- und Wohngenossenschaften frei, einen Mietzinsausgleich zu praktizieren, erklärte er. Ein «massvoller» Ausgleich ist in den Musterstatuten des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen ausdrücklich vorgesehen. In der Praxis falle der innergenossenschaftliche Mietzinsausgleich leider allzu massvoll aus, wenden Kritiker ein.

Eine Mietzinsgestaltung, die allein die Einkommen der Mieterinnen und Mieter zum Richtmass nimmt, kennen die Genossenschaften sowieso nicht. Die vorrangige statutarische Aufgabe der Bau- und Wohngenossenschaften ist es, preisgünstige Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Damit sind ohne Zweifel absolut preisgünstige Mieten gemeint, nicht relative im Vergleich zu den jeweiligen Mietereinkommen. Bei der Mietzinsgestaltung nur die Einkommen zu berücksichtigen, würde zudem einen Widerspruch schaffen zu anderen sozialen Anliegen. Die Mieten Bedürftiger zu senken, ist nämlich nur ein Motiv, das eine Genossenschaft veranlassen kann, einen Zuschlag zur reinen Kostenmiete zu erheben. Noch aktueller ist wahrscheinlich das Bestreben, auf diesem Wege Umstiedlungen aus unternutzten Wohnungen zu fördern. Weiter geht es darum, die je nach Bauetappe zum Teil sehr unterschiedlichen Kosten/Nutzen-Verhältnisse einander anzugelichen. Es gibt eine Genossenschaft, deren gut unterhaltene Einfamilienhäuser rein kostenmässig einen tieferen Mietzins aufweisen würden als neu renovierte Dreizimmerwohnungen. Schliesslich wird kaum eine Baugenossenschaft ihre Neubauten echt kostendeckend vermieten. Ein gewisser, vorübergehender Ausgleich seitens der übrigen Wohnungen ist da normal. Später fliesst er dann wieder in die andere Richtung, und so profitieren letztlich alle.

Ein auf das Einkommen abgestützter Mietzinsausgleich sollte allerdings dort zum Tragen kommen, wo ein Mietzinsaufschlag für einen Mieter oder eine Mieterin einfach nicht mehr tragbar ist. Was dies betrifft, kann ich dem Bundesgericht den Vorwurf der Blauäugigkeit nicht ersparen. Es meint nämlich, wenn Mietzinsausfälle in Kauf genommen würden, um aus sozialen Gründen Mietern mit tiefen Einkommen Wohnraum zu niedrigem Preis zur Verfügung zu stellen, dann müssten die Verluste durch Ad-hoc-Mittel gedeckt werden. Mittel, von «Ämtern, Personen oder Behörden stammend, die eben für den angestrebten sozialen Zweck tätig sind». Schön wär's, aber in Tat und Wahrheit fehlen meist sowohl die zuständigen Amter als auch die Mittel. Die Devise lautet doch allgemein, das private soziale Engagement sei gegenüber jenem des Staates zu erhöhen. Zum Glück verfügen manche Genossenschaften über spezielle, aus ihren Mietzinserträgen geäußerte Fonds, die sie in solchen Fällen anzapfen können.

Mehrere Baugenossenschaften sind eben jetzt daran, bezüglich ihrer Mietzinse über die Bücher zu gehen und wenn möglich etwas mehr Gerechtigkeit zu schaffen. Die Kritik des Bundesgerichtes an einem Mietpreissystem, das in keiner Weise die Bedeutung der einzelnen Wohnung, zum Beispiel ihre Grösse, in Betracht zieht, werden sie gerne beherzigen. Darüber hinaus können die Genossenschaften dem Urteil eigentlich nur entnehmen, dass inskünftig eine Mietzinserhöhung noch mehr nur über Umwege zu begründen sein wird, wenn sie primär dem sozialen Ausgleich dient. Dies insbesondere, weil die neue Verordnung zum Mietrecht die Kostenmiete ausdrücklich als dauernden Verzicht auf Quartierüblichkeit und Teuerungsausgleich auf dem risikotragenden Kapital kennzeichnet (Art. 13 Abs. 3 VMWG). Das Bundesgericht hat eine Chance verpasst, im Hinblick darauf eine Lücke im Gesetz zu schliessen.

Fritz Nigg